

ἀπογραφή. 242/1 a. Chr.

Inv. Nr. 15. $19\frac{1}{2} \times 20\frac{1}{2}$ cm, oben und links bis l. 17 schräg abgebrochen. In l. 1 fehlen bis zum linken Rand mindestens ca. $13\frac{1}{2}$ cm. Unten freier Rand, links desgleichen in l. 17—21 in Breite von ca. 4 cm; rechts Freirand, der in l. 1—7 zwischen 4 und 6 cm variiert. In l. 17—20 geht die Schrift rechts bis ans Ende des Blattes. Schrift verläuft parallel den Fasern. Auf dem Verso 5 Zeilen in umgekehrter Richtung.

Der Papyrus enthält in l. 1—17. eine Deklaration über Herdenbesitz, eine ἀπογραφή λείας, und ist insoweit eine Parallele zu P. Petr. III 72b (W. CHREST. Nr. 242) und P. Hib. 33 (W. CHREST. Nr. 243). Wie diese ist er als Doppelurkunde abgefaßt.¹ Die Innenschrift (l. 1—8) gibt offenbar den unverkürzten, vielleicht sogar den ausführlicheren Text, tritt aber der scriptura exterior gegenüber doch insofern zurück, als diese bei weitem sorgfältiger geschrieben ist. Nach den Mitteilungen SCHÖNBAUERS (Sav. Z., Bd. 39, p. 233) möchte ich annehmen, daß der Frankfurter Text nach seiner äußeren Struktur den Berliner Doppelurkunden P. 13433 bis 41 zur Seite zu stellen ist. Die Zeilen der Außenschrift verlaufen parallel, die Zeilenabstände sind gleich, während die Zeilen der Innenschrift nach rechts aufsteigen und möglicherweise (cf. die Einzelbemerkungen) recht ungleicher Länge sind. Innen- und Außenschrift sind von verschiedener Hand geschrieben. In seiner äußeren Gestaltung wäre demnach der Pap. wohl ein weiterer Beleg für das bereits im 3. Jahrhundert einsetzende Zurücktreten der Innenschrift gegenüber der scriptura exterior (cf. oben zu Nr. 1).²

An die ἀπογραφή λείας schließt sich in l. 18 eine weitere Deklaration an, die mit den Worten ἀπογράφομαι καὶ εἰς τὰ ἀλικά beginnt. In ihr sind, entsprechend den beiden bisher bekannten ptolemäischen Steuersubjektsdeklarationen (P. Alexandrin. bei W. Chrest. Nr. 198 und P. Lille II 27 = W. Chrest. Nr. 199) die Namen der zum Haushalt des Deklaranten gehörigen Personen nebeneinander gestellt. Unser Text bietet also eine Kombination von Subjekts- und Objektsdeklaration, wie der bekannte P. Alexandrin. Welche Bewandnis hat es mit dem ἀπογράφεσθαι εἰς τὰ ἀλικά?

¹ Über die Anwendung der Doppelschrift außer bei Zeugenurkunden cf. WILCKEN, Archiv f. P. F., Bd. 5, p. 203 f.

² cf. neuestens WILCKEN l. c., Bd. 6, p. 367. 369. 387 f.